

Konsolidierte Fassung

Satzung

der Verbandsgemeinde Hermeskeil über die Bildung eines Nationalparkbeirates

(Fassung vom 24.09.2014 inkl. Änderungssatzung vom 25.09.2019)

Der Verbandsgemeinderat Hermeskeil hat auf Grund der §§ 24 und 56a Absatz 1 Satz 1 Gemeindeordnung (GemO) die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Einrichtung eines Nationalparkbeirates

Für die Einrichtung des Nationalparks sowie die Beratung über die Projektförderung wird ein Nationalbeirat gebildet.

§ 2

Aufgaben des Nationalparkbeirats

(1) Der Nationalparkbeirat kann über alle Angelegenheiten beraten, die die Belange des Nationalparks berühren. Gegenüber den Organen der Verbandsgemeinde kann sich der Nationalparkbeirat hierzu äußern, soweit Selbstverwaltungsangelegenheiten der Verbandsgemeinde betroffen sind. Auf Antrag des Nationalparkbeirates hat der Bürgermeister Angelegenheiten im Sinne des Satzes 1 dem Verbandsgemeinderat zur Beratung und Entscheidung vorzulegen. Dazu gehören insbesondere Projekte und Maßnahmen zur nachhaltigen Dorfentwicklung und Weiterentwicklung regionaler Wertschöpfungsketten.

(2) Die Geschäftsordnung des Verbandsgemeinderates bestimmt, in welcher Form Mitglieder des Nationalparkbeirates im Rahmen seiner Aufgaben an Sitzungen des Verbandsgemeinderates und seiner Ausschüsse teilnehmen.

§ 3

Bildung und Mitglieder des Nationalparkbeirates

(1) Der Nationalbeirat setzt sich für die Dauer der Wahlzeit des Verbandsgemeinderates wie folgt zusammen:

- Bürgermeister der Verbandsgemeinde Hermeskeil als Vorsitzender
- Ortsbürgermeister/in der Ortsgemeinde Damflos
- Ortsbürgermeister/in der Ortsgemeinde Neuhütten
- Ortsbürgermeister/in der Ortsgemeinde Züsch
- 2 Vertreter des Verbandsgemeinderates Hermeskeil
- Leiter/in der Tourist-Information Hermeskeil
- Geschäftsführer/in der LAG Erbeskopf

(2) Für die Dauer der Wahlzeit des Verbandsgemeinderates werden die jeweiligen Vertreter/innen und Stellvertreter/innen der Fraktionen von den Fraktionsvorsitzenden benannt. Diese sollen Mitglieder des Verbandsgemeinderates sein. Der/Die Vertreter/in für den Ortsteil Muhl wird vom Gemeinderat Neuhütten benannt.

(3) Für die Benennung von Ersatzpersonen gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Die Mitglieder des Nationalparkbeirates üben ein Ehrenamt aus. Ihre Aufwandsentschädigung richtet sich nach den Bestimmungen der Hauptsatzung.

§ 4

Vorsitz und Verfahren

(1) Den Vorsitz des Nationalparkbeirates führt der/die Bürgermeister/in der Verbandsgemeinde.

(2) Der Bürgermeister informiert den Nationalparkbeirat frühzeitig über die Beschlüsse des Verbandsgemeinderates und seiner Ausschüsse, die die Belange des Nationalparks berühren und gibt dem Nationalparkbeirat Gelegenheit zur Stellungnahme und Mitwirkung gem. § 2.

(3) Die Verwaltungsgeschäfte des Nationalparkbeirates führt die Verbandsgemeindeverwaltung.

(4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Verbandsgemeinderates sinngemäß.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung und ihre Änderungssatzung treten am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise gem. § 24 Abs. 6 GemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind

oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand die Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.